Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 15 (1929)

Heft: 20

Artikel: Um die Pensionskasse der freiburg. Primar- und Sekundarlehrer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530061

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bienste noch teilnehmen. Materielle Sorgen heißen sie schweigen. Die Bischöse finden mit ihren Mahnschreiben bei der Masse meist nur schwaches Gehör. Die katholischen Politiker besinden sich in wenig imponierender Minderheit gegenüber den Kirchenseinden aller Schattierungen. Über eines hat die Bedrängnis zustande gebracht: ein regeres religiöses und aktives Leben der Katholiken. Sie bilden zwar nur einen kleinen Teil des Ganzen; aber hier

herrscht heilige Ueberzeugung. Das ist der erste Schritt zur Besserung. Doch müssen ihm noch viele weitere folgen, namentlich sehlt dem katholischen Volfe noch die Einig ung in den wichtigen grundsätzlichen Lebensfragen; es ist noch zu sehr in Parteien zersplittert, deren Programmpunkte wohl viel kleinen Nationalitätenhader verraten, aber noch zu wenig Großzügigkeit in den katholischen Kulturbesstrebungen.

Um die Pensionskasse der freiburg. Primar- und Sekundarlehrer

of Wir haben über die Jahresrechnung bereits in ber ersten Mainummer berichtet. Auf Samstag, ben 27. April war die Generalversammlung der Lehrer des Rantons einberufen. Sie war von über 200 Mitgliebern besucht und genehmigte das Protofoll und die Jahres= rechnung. Unfere Raffe wird burch einen Borftand von 5 Mitgliedern geleitet, wovon brei vom Staat aus Echrerfreisen und zwei burch bie Generalversammlung gewählt werden. Die Rechnung wird burch brei von ber Generalversammlung gewählte Revisoren geprüft und steht unter der Oberaufsicht des Staates. ziehungsbirektion, Staatsrat, Großer Rat.) Schide bies jum Berftandnis ber Berhaltniffe voraus. Die Revisoren stellten ber Raffaführung ein gutes Zeugnis aus; die Versammlung stimmte ohne Opposition bem Antrage ber Rechnungsprufer auf Genehmigung ber Rechnung zu.

Nach der statutengemäßen Wahl der austretenden Revisoren kam die Revision des Pensionsgesetzs zur Sprache. Dieses Gesetz ist nicht alt; es stammt aus dem Jahre 1922 und dieses ersetzte senes von 1917. Diese vielen Revisionen zeugen davon, daß man bei uns wie andernorts noch zu keiner Stadilität gelangt ist. 3. B. im Jahre 1917 sah das Gesetz eine Altersund Invalidenpension vor, die im Maximum 1200 Fr. betragen sollte und in 35 Dienstsahren erreichbar war. Den Hinterlassenen wurde so oft mal Fr. 40 ausbezahlt, als die Zahl der Dienstsahre die Zahl 10 übersteigt.

Der Kanton hat bann in ber Nachfriegszeit mit bem Spftem ber Teurungszulagen aufgeräumt und ein festes Befoldungsgesetz geschaffen. Dadurch murben bie Besolbungen auf ein Minimum von Fr. 3000 festgesetzt. Eine Unpaffung der Pensionskasse schien geboten. Es entstand bas Gesetz vom Jahre 1922. Bahrend im Jahre 1917 der Eintritt in die neue Kasse durch ziemlich hohe Beiträge erkauft werden mußte, regierte bafur 1922 ber größte Optimismus. Die Bahl ber Dienstjahre wurde auf 30 festgesett; bie Lehrer zahlten 5 Prozent, 51/2 Prozent und 6 Prozent ihrer Besoldung als Beiträge, die Lehrerinnen 3 Prozent, ber Staat leistete auch Beiträge in biesem Sinne; ferner war eine außerorbentliche Staatssubvention vorgesehen, falls die finanzielle Lage es erfordern follte. Etwas später tam ein Gehaltsabbau um 5 Prozent. Die Pensionierten und bie im Abbaujahr Zurudgetretenen erhielten die Pension auf Grundlage des vollen Gehaltes. In den Jahren 1922 bis 1926 machte die Kasse gute Geschäfte. Die Pensionierten waren Mitglieber niederer Besolbungsklaffen, das Bermögen stieg. In den Rreisen ber Lehrerschaft wurde sogar verlautet, die Beiträge seien zu hoch, man könnte mit weniger auskommen; einige zweiselten an der Richtigkeit der Berechnungen der Experten. Allerdings war es immer und immer wieder der Kassenvorstand, der die Lage richtig beurteilte und auf die erhöhten Pensionen ausmerksam machte, die in kommenden Jahren zu zahlen seien, während die Beiträge so ziemlich gleich bleiben würden.

Das Gefet fah eine Ueberprüfung ber Finanglage nach 5 Jahren vor. Diese Ueberprüfung durch ben Erperten, Hrn. Universitätsprofessor Dr. Bans, hat nun stattgefunden. Der Bericht und bie Antrage bes Experten famen in ber Generalversammlung vom 27. April zur Sprache. Die "Schweizer-Schule" hat ähn= liche Fälle bereits schon berichtet; es scheinen mehr ober weniger überall ähnliche Berhältniffe zu berrichen, beshalb burfte eine Wiebergabe ber Fragen fur andere Rreise interessant sein. Der amtliche Experte unterbreitete den Borschlag auf die Abanderung der Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 26 und 27 des bestehenden Gefetes. Urt. 15 handelt von den Mitgliederbeitragen. Er beträgt nach dem Vorschlag 5 Prozent des Jahres= lohnes (intl. Wohnung und Beholzung) bis zum Betrage von Fr. 4000; 5,5 Prozent bis 5000 und 6 Progent bis Fr. 6000. Für bie Lehrerinnen beträgt ber Abzug für jebe Besolbungsflaffe 5 Prozent. Lehrerinnen fonnen mit 30 und die Lehrer mit 35 Dienstjahren zurücktreten. Der Staat entrichtet als ordent= liche Subvention fur die Lehrer 6 Prozent und fur die Lehrerinnen 5 Prozent des Gehaltes als jährlichen Beitrag. Diese Abweichungen vom Gesetz bes Jahres 1922 sollen ber Raffe jährlich 100,000 Fr. mehr einbringen. Der Staat, ber bie letten Jahre 20,000 Fr. als außerorbentliche Subvention zahlte, foll biefen Beitrag auf 50,000 Fr. erhöhen. Die Lehrerinnen bringen 7500 Fr. auf und 7500 Fr. zahlt ber Staat mehr als orbentliche Subvention. Dies wegen ben erhöhten Beiträgen ber Lehrerinnen. Den Reft von Fr. 30,000 follen bie Lehrer aufbringen, indem fie 35 statt 30 Dienstjahre auf sich nehmen. Bom 30. Dienstjahre an ift ihnen eine Berabsetzung ihres Jahresbeitrages um 50 Prozent gewährt.

Die Pension und die andern Borteile des Gesetzes.

Die Lehrer haben nach 35 Dienstjahren Anrecht auf 55 Prozent ihres letzten Jahresgehaltes als Pension. (Grenze Fr. 6000.) Die Pension steigt um 1 Prozent jedes Dienstjahr, bis zum 40. auf 60 Prozent.

Die Lehrerinnen erhalten nach 30 Dienstjahren 50 Prozent des letten Jahresgehaltes. (Grenze Fr. 6000.) Diese Pension steigt ebenfalls für jedes Dienstjahr über 30 um je ein Prozent bes letten Jahresgehaltes. Das Maximum ift erreichbar bei 40 Dienstjahren, also 60 Prozent. Der Staatsrat fann eine Lehrperson nach 25 Dienstjahren pensionieren; die Regelung der Pension fällt bann unter bas Geset über die Invalidität. Die Regelung über die Invalidität sieht vor: Tritt Invali= bität in den ersten funf Jahren ein, so zahlt die Rasse 45, 60, 80 ober 100 Prozent des letten Jahresgehaltes aus, je nachdem sich die Invalidität im 2., 3., 4. ober 5. Dienstjahre eingestellt hat. Im Todesfalle fällt diese Entschädigung ber Witwe ober ben Kindern unter 18 Jahren zu. Dann ift bas Unrecht erloschen.

Im Falle von Invalibität nach bem 5. Dienstjahr zahlt die Raffe eine Penfion auf ber Grundlage bes letten Jahresgehaltes. Diese Pension beträgt 15 Prozent nach bem 6. Dienstjahr und steigt um 1 Prozent jährlich während 20 Dienstjahren. Im 26. Dienstjahre beträgt die Invaliditätspension 35 Prozent. Bon da an steigt die Pension um 2 Prozent und erreicht nach einer besondern Stala nach 35 Dienstjahren 55 Prozent.

Im Todesfalle entrichtet die Rasse der Witwe eine Pension von 20 Prozent und jedem Kinde aus bieser Che 5 Prozent des letzten Jahresgehaltes. Die Pen= sion darf aber 60 Prozent des letzten Jahresgehaltes nicht übersteigen.

Bei Teilinvalidität, die bem Betroffenen geftattet, eine andere Beschäftigung auszuüben, wird die Pension angemessen verfürzt, sofern sein Einkommen die lettbezogene Besolbung um 25 Prozent übersteigt.

Berheiratet sich eine im Genusse ber Pension stehende Lehrerin, so wird eine einmalige Abfindung geleistet in der Sohe des dreifachen Jahresbezugsrechtes. Art. 20 handelt von den Leistungen an die Kinder eines lebenden, im Genuffe ber Invalidität stehenden Lehrers. Sie erhalten jedes 3 Prozent des letten Jahresgehaltes bis zum erfüllten 18. Altersjahre.

Die außerordentliche Staatssubvention soll im Minimum Fr. 40,000 betragen, schon für das Jahr 1929, bis eine neue Expertise gemacht wird. Diese soll nun alle 10 Jahre stattfinden. Aber auch in der Zwischen= zeit hat ber Staatsrat das Recht, sich über die Stabilität der Rasse zu vergewissern und nötigenfalls dem Großen Rate Menderungen vorzuschlagen.

Wie aus dieset Darstellung ersichtlich ist, ist bas Gesetz sehr sozial gedacht. Es ist in dieser Beziehung viel fortschrittlicher als das Gesetz von 1922 und ist ziemlich weitgehend in der Invaliditätspension und gegen die Hinterlaffenen. Die Lehrer bringen allerdings Opfer burch die Erhöhung ihrer Dienstjahre um 5, die Lehrerinnen burch bie Erhöhung ihrer Beiträge um 2 Prozent. Auf alle Fälle aber ist es das Bestreben der Lehrerschaft, die nötige finanzielle Grundlage zu schaffen, damit für ihr Alter und für ihre Sinterlaffenen gesorgt werde. Sie haben Vertrauen in das Wohlwollen der Behörden und deswegen haben sie auch der Revision zugestimmt. Die Abstimmung ergab 110 Ja und 69 Rein.

Die Erziehungsbireftion wird bem Großen Rate einen Bericht ausarbeiten und die Revision soll schon in der Maisession zur Sprache tommen. Wir nehmen an, daß sie den obigen Borschlag annehmen werbe und daß auch ber Große Rat gerecht urteilen werbe.

Wir werben die Kollegen barüber auf dem Laufenden halten in einer ber nachften Rummern nach ber Geffion.

Schulnachrichten

Schulnachrichten 2013. Kantonalverband lathol. Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner General = Verschung Pfingstmontag, den 20. Mai 1929, im Hotel "Union" in Luzern. Programm: 8½ Uhr: Gottesdienst mit Predigt von Hochw. Herrn Stadtpsarrer Dr. R. Kopp, Sursee, in der St. Veterstapelle (Rapellpsah). 9½ Uhr: Beginn der Berhandlungen im Hotel Union. 1. Jahresdericht. 2. Rechnungsablage pro 1928. 3. Berschiedenes. 4. "Das neue Geschichtslehrmittel sür die Primarschulen." Referat von Herrn Prosessor. 5. "Erziedung zum tatholischen Charatter." Bortrag von Herrn Reg.-Rat Ph. Etter, Zug.